Strafanzeige

Ohne Kenntnis von der Straftat können Polizei und Staatsanwaltschaft nicht tätig werden. Die Tat wird dann nicht aufgeklärt. Die Täterin oder der Täter bleiben dann unentdeckt und unbestraft und können weiterhin Straftaten begehen. Erstatten Sie Anzeige, wenn Sie Opfer einer Straftat wurden. Sie schützen dadurch sich und andere!

Strafantrag

Für einige Straftaten, sogenannte Antragsdelikte, ist zur Strafverfolgung grundsätzlich ein schriftlicher Strafantrag der oder des Geschädigten erforderlich. Hierunter fallen beispielsweise Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung und einfache oder fahrlässige Körperverletzung. Die Polizei hat dafür entsprechende Formulare.

Der Strafantrag muss binnen drei Monaten ab Kenntnis von der Tat und von der Täterin oder des Täters gestellt werden. Körperverletzung und Sachbeschädigung können auch ohne Strafantrag und sogar gegen den Willen der oder des Geschädigten verfolgt werden, wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgung „wegen des besonderen öffentlichen Interesses“ von Amts wegen für geboten hält. Als Geschädigte oder Geschädigter bleiben Sie in jedem Fall Zeugin oder Zeuge des Verfahrens.

Aktenzeichen

Die Polizei führt Strafanzeige und Ermittlungsvorgang unter dem polizeilichen Aktenzeichen – auch Tagebuchnummer oder Geschäftszeichen genannt – und weist den Vorgang einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter zu.

Bei Anzeigenaufnahme durch die Polizei erhalten Sie auf Antrag eine Bestätigung mit dem Aktenzeichen. Dieses benötigen Sie beispielsweise bei weiterem Schriftverkehr, zur Nachreichung von Schadensaufstellungen und zum Nachweis der Anzeigenerstattung gegenüber Ihrer Versicherung. Auch bei Kontaktaufnahme mit der polizeilichen Sachbearbeiterin oder dem polizeilichen Sachbearbeiter, die oder der Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung steht, wird das Aktenzeichen benötigt.

Die Staatsanwaltschaft erhält den Vorgang nach Abschluss der Ermittlungen und führt ihn dort unter ihrem eigenen Aktenzeichen, das Sie bei Bedarf von der Polizei erfahren.

Zeugenvernehmung

Eine erste Zeugenvernehmung erfolgt meist bei der Polizei. Dazu erhalten Sie eine Vorladung. Wenngleich keine gesetzliche Pflicht besteht, dieser zu folgen, bedenken Sie bitte, dass Sie als Geschädigte oder Geschädigter ein besonders wichtiger Zeuge sind. Auf Ihre Mithilfe sind Polizei und Staatsanwaltschaft angewiesen. Auch wenn Sie die Tat oder die Täterin oder den Täter nicht selbst beobachtet haben oder nicht kennen, können Sie am ehesten Auskunft über den Tatablauf und die Tatfolgen geben.

Vor Ihrer Zeugenvernehmung werden Sie über Ihre Rechte und Pflichten als Zeugin oder als Zeuge belehrt. Fragen durch deren Beantwortung Sie sich oder eine Angehörige oder einen Angehörigen belasten würden müssen nicht beantworten (Auskunftsverweigerungsrecht). Sie werden auch zur Wahrheit ermahnt und über die Folgen einer Falschaussage aufgeklärt.

Verstehen Sie diese Belehrung nicht als Misstrauen, denn sie dient Ihrem Schutz und ist gesetzlich vorgeschrieben.

Zu Ihrer Zeugenvernehmung können Sie mit Einverständnis der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters eine Angehörige oder einen Angehörigen, eine andere Person Ihres Vertrauens, eine psychosoziale Prozessbegleitung oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Begleitung mitbringen. Lediglich Personen, die in derselben Sache Zeugen sind oder sein können, sollen bei Ihrer Vernehmung generell nicht anwesend sein.

Sie können Ihre Aussage auch schriftlich einreichen. Lädt die Staatsanwaltschaft Sie jedoch zur Zeugenvernehmung vor, dann sind Sie verpflichtet, dieser Vorladung Folge zu leisten.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht müssen bei den Ermittlungen und der Beweisaufnahme auf die Schutzbedürftigkeit von Opfern besondere Rücksicht nehmen.

Unter gewissen Voraussetzungen reicht bei der Angabe der Personalien die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift aus. Der Wohnort muss nicht zwangsläufig angegeben werden. Bei Kindern, Opfer von Sexualdelikten und in anderen Fällen mit einem besonderen Schutzbedürfnis können Videovernehmungen durchgeführt werden, die dann eventuell eine Zeugenaussage in der Gerichtsverhandlung entbehrlich machen. Auch der Ausschluss der Öffentlichkeit während der Zeugenaussage bei Gericht ist möglich.

Ermittlungen, Beweiserhebung und -sicherung

Neben den Personalbeweisen, wie Ihrer Zeugenaussage oder Sachverständigengutachten, sichert die Polizei bei ihren Ermittlungen auch Sachbeweise. Hierunter zählen Finger- oder Werkzeugspuren, DNA- und Faserspuren, Dokumente, Datenträger, Screenshots, E-Mails oder Chatverläufe. Damit sollen Tatverdächtige ermittelt und ihnen der Tatvorwurf gerichtsverwertbar nachgewiesen werden. Die Ermittlungen dienen auch dazu, einen falschen Verdacht zu entkräften.

Als Opfer einer Straftat sind Sie verpflichtet, gegebenenfalls Beweismittel aus Ihrem Besitz – Gegenstände als Spurenträger – für die Dauer des Verfahrens herauszugeben sowie Ihre Fingerabdrücke als Vergleichsabdrücke zur Identifizierung tatrelevanter Spuren abnehmen oder sich ärztlich untersuchen zu lassen. Dies kann von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht auch gegen Ihren Willen angeordnet werden.

Staatsanwaltschaft – erneute Zeugenvernehmung

Die Staatsanwaltschaft ist die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, sie kann beispielsweise Zeugen erneut vorladen und vernehmen. Einer staatsanwaltschaftlichen Vorladung müssen Sie in jedem Fall nachkommen. Sie dürfen nicht unentschuldigt fernbleiben. Sonst riskieren Sie es, zwangsweise vorgeführt zu werden.

Im Ermittlungsverfahren kann auch die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter Zeugen vorladen und vernehmen. Die richterliche Vernehmung hat besonderen Wert, da nur sie auch in der Hauptverhandlung verwendet werden darf, selbst wenn die Zeugin oder der Zeuge dort nicht mehr erscheinen kann oder sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht beruft.

Gewinnabschöpfung und Geschädigteninteresse

Neben der Geldstrafe sieht das Strafgesetzbuch gegenüber der Täterin oder dem Täter auch die

Einziehung von Vermögen vor, das aus Straftaten erlangt wurde – eine sogenannte Gewinnabschöpfung. Sie wird durch Gerichtsbeschluss angeordnet, die Vermögenswerte gehen dann auf den Staat über.

Rechtsansprüche von Opfern gegen Täterinnen oder Täter, beispielsweise auf Schadensersatz, Schmerzensgeld oder Herausgabe von Sachen, haben gegenüber der Gewinnabschöpfung durch den Staat Vorrang. Die Staatsanwaltschaft kann die Sicherstellung von Vermögenswerten aus der Tat beim Gericht beantragen, etwa durch Beschlagnahme.

Wegen der Sicherung Ihrer etwaigen Ansprüche als Opfer sollten Sie sich frühzeitig von einem Rechtsbeistand oder einer Organisation der Opferhilfe beraten lassen.

Einstellung des Verfahrens ohne Folgen

Die Staatsanwaltschaft stellt Ermittlungsverfahren vorläufig ein, wenn keine Beschuldigte oder kein Beschuldigter ermittelt werden konnte. Sobald sich später neue Ermittlungsansätze ergeben oder Tatverdächtige bekannt werden, kann das Verfahren vor Ablauf der Verjährungsfrist jederzeit erneut aufgenommen werden.

Auch wenn eine Beschuldigte oder ein Beschuldigter ermittelt wurde, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne weitere Folgen einstellen. Dies ist der Fall, wenn sich die Unschuld erweist oder das Ermittlungsergebnis nicht genügend Anlass zur Erhebung der Anklage bietet (Beweisnot) oder die Schuld der Täterin oder des Täters als gering angesehen wird (Geringfügigkeit).

Einstellung des Verfahrens mit Folgen

Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren gegen eine Beschuldigte oder einen Beschuldigten unter bestimmten Auflagen oder Weisungen vorläufig einstellen. Wenn diese binnen einer gesetzten Frist erfüllt werden – etwa der angerichtete Schaden wiedergutgemacht wird, Zahlung an eine gemeinnützige Organisation oder Arbeit für einen gemeinnützigen Zweck geleistet oder an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilgenommen wird – stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren endgültig ein. Dies ist nur mit Zustimmung des Gerichts und der Beschuldigten oder des Beschuldigten möglich.

Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann nur mit Ihrem Einverständnis durchgeführt werden. Über Mediatorinnen oder Mediatoren wird dann versucht, zwischen Opfer und Täterin oder Täter eine Wiedergutmachung zu erzielen. Der Ausgleich kann Ihnen als Opfer helfen, mit den materiellen und/oder seelischen Folgen der Tat besser zurechtzukommen. Der Täterin oder dem Täter kann Strafmilderung oder Absehen von Strafe in Aussicht gestellt werden.

Ihnen als Opfer steht beim Täter-Opfer-Ausgleich stets eine erfahrende neutrale Ermittlerin oder ein erfahrener neutraler Vermittler zur Seite. Diese führen regelmäßig mit Ihnen und mit der Täterin oder dem Täter getrennte Gespräche durch, um die jeweiligen Erwartungen und Ziele zu klären und damit das Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Eine Konfrontation mit der Täterin oder dem Täter ohne Begleitung und Unterstützung brauchen Sie nicht zu befürchten.

Viele Opfer haben mit einem Täter-Opfer-Ausgleich gute Erfahrungen gemacht. Wenn Sie als Opfer daran interessiert sind, sollten Sie die Polizei oder die Staatsanwaltschaft darauf ansprechen.